

Projektvereinbarungen zu Access2Innovation-Projekten (A2I) am Hahn-Schickard-Institut für Mikroaufbautechnik (Hahn-Schickard)

1. Allgemeines

- 1.1 Zu Beginn eines Access2Innovation-Projekts (A2I) wird das Projektprogramm und der Projektumfang durch Hahn-Schickard in Absprache mit den Projektteilnehmern definiert. Im Verlauf des A2I können Änderungen an Inhalten und Zielen nur gemeinsam mit allen Teilnehmern des Projekts bei Projekttreffen geändert bzw. neu definiert werden.
- 1.2 Hahn-Schickard gewährleistet, dass die Arbeiten nach dem neuesten Stand der Technik nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt werden. Hahn-Schickard übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass die im Rahmen des A2I zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Projektergebnisse und Unterlagen richtig, brauchbar und vollständig sind.
- 1.3 Im Rahmen eines A2I können zusätzliche Einzelvereinbarungen zwischen Hahn-Schickard und einem Projektteilnehmer geschlossen werden.
- 1.4 Die Projekte laufen innerhalb der vereinbarten Laufzeit, beginnen mit dem Kick-off- Meeting und enden mit dem Abschlusstreffen.
- 1.5 Während der Projektlaufzeit besteht für interessierte Firmen jederzeit unter Berücksichtigung von Absatz 1.1 die Möglichkeit auch nach dem Kick-Off-Meeting am A2I teilzunehmen. In diesem Fall ist immer der volle Projektbeitrag zu entrichten.
- 1.6 Sollten einem Projektteilnehmer von Hahn-Schickard zusätzliche, über das Projektprogramm des A2I hinausgehende Leistungen angeboten werden, werden der Projektteilnehmer und Hahn-Schickard hierüber separate Vereinbarungen treffen.
- 1.7 Eigenleistungen die ein Projektteilnehmer in einem Access2Innovation-Projekt im Zusammenhang mit dem A2I erbringt, werden von dem Projektteilnehmer selbst finanziert. Eine Aufrechnung mit seinem Projektbeitrag kann nicht erfolgen.
- 1.8 Hahn-Schickard definiert eine Mindestteilnehmerzahl, bei deren Erreichen das Access2Innovation-Projekt zustande kommt. Wird diese Anzahl nicht erreicht, behält sich Hahn-Schickard das Recht vor, das A2I abzusagen. Sämtliche, im Rahmen des A2I im Vorfeld eingegangene Vereinbarungen erlöschen dann. Die bereits angemeldeten Teilnehmer werden unverzüglich darüber informiert.
- 1.9 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hahn-Schickard-Gesellschaft für angewandte Forschung für F&E-Dienstleistungen gelten nachrangig zu diesen Projektvereinbarungen und ergänzen diese bezogen auf darin nicht getroffene Vereinbarungen.

2. Projektergebnisse

- 2.1 Hahn-Schickard verpflichtet sich, die Projektergebnisse eines A2I exklusiv den Projektteilnehmern während der Projektlaufzeit zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Hahn-Schickard behält sich vor, Dritten eine Nutzung der Ergebnisse nach Projektende zu ermöglichen soweit diese hierfür ein Entgelt in Höhe des für das betreffende A2I vereinbarten Projektbeitrags bezahlen.
- 2.3 Hahn-Schickard kann unter folgenden Umständen einem Dritten die Nutzung der Projektergebnisse eines A2I ermöglichen:

- Soweit Projektergebnisse zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an die Projektpartner der Öffentlichkeit schon allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach ihrer Übermittlung an die Projektpartner allgemein bekannt werden oder
 - einem Projektpartner nach ihrer Übermittlung von einem Dritten zugänglich gemacht werden und
 - sofern Einzelvereinbarungen keine speziellere Regelung treffen.
- 2.4 Die Vereinbarungen von Absatz 2.3 gelten nicht für Projektergebnisse, die im Rahmen eines A2I innerhalb firmenspezifischer Leistungen von Hahn-Schickard speziell für einen Projektteilnehmer erarbeitet werden. Diese werden vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht. Weitere Einzelheiten sind bei Bedarf durch gesondert abzuschließende Vereinbarungen zwischen Hahn-Schickard und dem Projektpartner zu regeln.
- 2.5 Die Ergebnisse eines A2I stehen ausschließlich den Teilnehmern des A2I bzw. Dritten zu, von denen Hahn-Schickard eine Vergütung in Höhe des Projektbeitrags erhält. Die Ergebnisse des A2I werden nicht oder allenfalls allgemein und zusammenfassend veröffentlicht.

3. Schutzrechte

- 3.1 Die Projektteilnehmer und Hahn-Schickard sind bezüglich der innerhalb eines A2I entstandenen gemeinsamen Erfindungen grundsätzlich gleichberechtigte Partner, die diese gemeinsamen Erfindungen wie eine eigene Erfindung nutzen können.
- 3.2 Von Hahn-Schickard innerhalb eines A2I entwickelte Erfindungen oder andere schützenswerte Ergebnisse stehen allein Hahn-Schickard zu und können von Hahn-Schickard zum Schutzrecht angemeldet werden. Eine kostenfreie Nutzung dieser Erfindungen oder Ergebnisse ohne Lizenzgebühren über die Projektlaufzeit hinaus, kann nicht zugesichert werden.
- 3.3 Die von einem Projektteilnehmer innerhalb eines A2I allein entwickelten Erfindungen und anderen schützenswerten Ergebnisse stehen allein diesem Projektpartner zu. Hahn-Schickard erhält für die Dauer des A2I ein kostenloses Nutzungsrecht für interne Forschung. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte auch für die anderen Projektpartner bedürfen eines gesondert zu vereinbarenden Lizenzvertrages.
- 3.4 Die von einem Projektteilnehmer innerhalb eines A2I allein entwickelten Erfindungen und anderen schützenswerten Ergebnisse stehen allein diesem Projektpartner zu. Hahn-Schickard erhält für die Dauer des A2I ein kostenloses Nutzungsrecht für interne Forschung. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte auch für die anderen Projektpartner bedürfen eines gesondert zu vereinbarenden Lizenzvertrages.
- 3.5 Hahn-Schickard sichert zu, an Ideen, die Hahn-Schickard von einem Teilnehmer eines A2I übermittelt werden, keine Schutzrechte, insbesondere keine Patente, anzumelden.